

GRÜNDUNG

DER STADT HORNBERG ZUR ERSTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"RUBERSBACH - IMMELSBACH"

1. Allgemein

Die übergeordnete Konzeption, den Landschaftsraum in die Bebauung einfließen zu lassen, muß durch eine unterstützende Bepflanzung eine entsprechende Ergänzung und Abrundung erfahren.

Die zwischen den Hauszeilen liegenden Freiräume sollten durch Rasen- Wiesenflächen in ihrer natürlichen Form mit niedrigem Buschwerk und Einzelbäumen I. Ordnung bepflanzt werden.

Zwischen den Häusern im Bereich der Treppenstraße sollten Zier-, niedere Pflanzungen und strauchartige Gehölze zum Einsatz kommen, z.B. Kornelkirsche, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Liguster, Traubenhollunder, Apfelrose, Wasserschneeball u.a. Vereinzelt sind auch Nadelhölzer und Bäume II. Ordnung vorgesehen (z.B. Birke, Sand- und Rotdorn, Zierkirsche u.a.).

Entlang der Erschließungsstraße und im Bereich der Wohnstraße und des Fußweges sind Bäume I. Ordnung vorgesehen (siehe Eintragungen im Plan).

2. Pflanzungen im privaten Bereich

Bei den Einzel- und Doppelhäusern sind im Vorgartenbereich auf mind. 400 qm Grundstücksfläche je ein Baum I. Ordnung zu pflanzen, ergänzt durch strauchartige Gehölze (1 Gehölz auf ca. 10 qm Vorgartenfläche).

3. Die Beleuchtung der Treppenwege erfolgt in Anpassung und Abstimmung der gewählten Bepflanzung (Effektbeleuchtung im Bereich der Treppenhändläufe, Stützmauern und Häuserzeilen).

4. Gemäß den Eintragungen sind im Bereich der Wohnanlagen an den Treppenstraßenköpfen jeweils 1 Kleinkinderspielplatz vorgesehen.

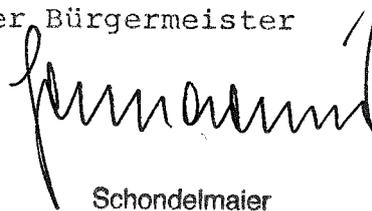
5. Einfriedigungen in Form von grünem Draht oder einfachem Holzzaun bzw. alternativ als Busch- und Heckenabpflanzung sind zwischen den Grundstücken und zur Schutzfläche hin zugelassen. Wünschenswert ist ein von jeglichem Zaun freigehaltener Vorgartenbereich zur Straße hin.

Bei den Hausgruppen ist lediglich im Sitzplatzbereich auf eine max. Länge von 8,0 m eine 'Abtrennung' in Form von natürlichem, lebendem Zaun als Sichtschutz mit max. h = 1,80 m zugelassen.

6. Bei allen Pflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Baden-Württemberg geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Hornberg, den - 9. Dez. 1981

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Schondelmaier

